Willkommen zu

Infoabend

Aktiv für Flüchtlinge

29.01.2016
Pliezhausen

ReferentInnem:
Clara Schlotheuber
Andreas Linder
Flüchtlingsrat BW

© Flüchtlingsrat BW

Inhalt

1) Flüchtlinge weltweit und bei uns

2) Grundlagen zum Asylverfahren

3) Leben von Flüchtlingen in BW

© Flüchtlingsrat BW

Der Flüchtlingsrat

Der FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG ... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

- **Eingetragener Verein** — ca. **300 Mitglieder**
- **Ehrenamtlicher Vorstand** — **1. und 2. Vorsitzende/r, acht „SprecherrätInnen“**
- **Netzwerk** — **Mitglied / Vertretung in der BAG Pro Asyl e.V.**
- **Finanzierung** — **Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse durch Pro Asyl, UNO-Flüchtlingshilfe und EU-Projekte**
  aktuell: NIFA (ESF), Welcome (AMIF)
- **Geschäftsstelle** — **7 Angestellte (5,5 Stellen)**
  Stand: Nov. 15

© Flüchtlingsrat BW

Der FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

- **koordiniert und vernetzt** die Arbeit der örtlichen Initiativen und das vielfältige Engagement für Flüchtlinge in unserem Bundesland.
- **informiert** durch Rundbriefe, Newsletter, E-Mail und Homepage über die wichtigsten Fragen der Asylpolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie wichtige Entscheidungen in Asylverfahren / bietet einen ständigen Infoservice in der Landesgeschäftsstelle.
- **vermittelt** Verständnis für Flüchtlingsfragen in der Öffentlichkeit. Durch Zusammenarbeit mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen sowie durch Lobbyarbeit gegenüber Politik (Regierung, Abgeordnete, Parteien) und Behörden tritt er für die Rechte von Flüchtlingen und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Flüchtlinge ein.
- **qualifiziert und bildet** durch Plenumstagungen 3 x im Jahr in Stuttgart, durch Tagungen in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb. Durch ein jährlich neu aufgelegtes Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen kompetente ReferentInnen in die Region holen. (2010: 31 Veranstaltungen mit 1081 TeilnehmerInnen)
- **berät Flüchtlinge** und/oder vermittelt sie an kompetente Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen / unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von Pro Asyl

© Flüchtlingsrat BW

1. Flüchtlinge weltweit und bei uns

© Flüchtlingsrat BW

Flüchtlinge weltweit und bei uns

© Flüchtlingsrat BW

Flüchtlinge weltweit und bei uns

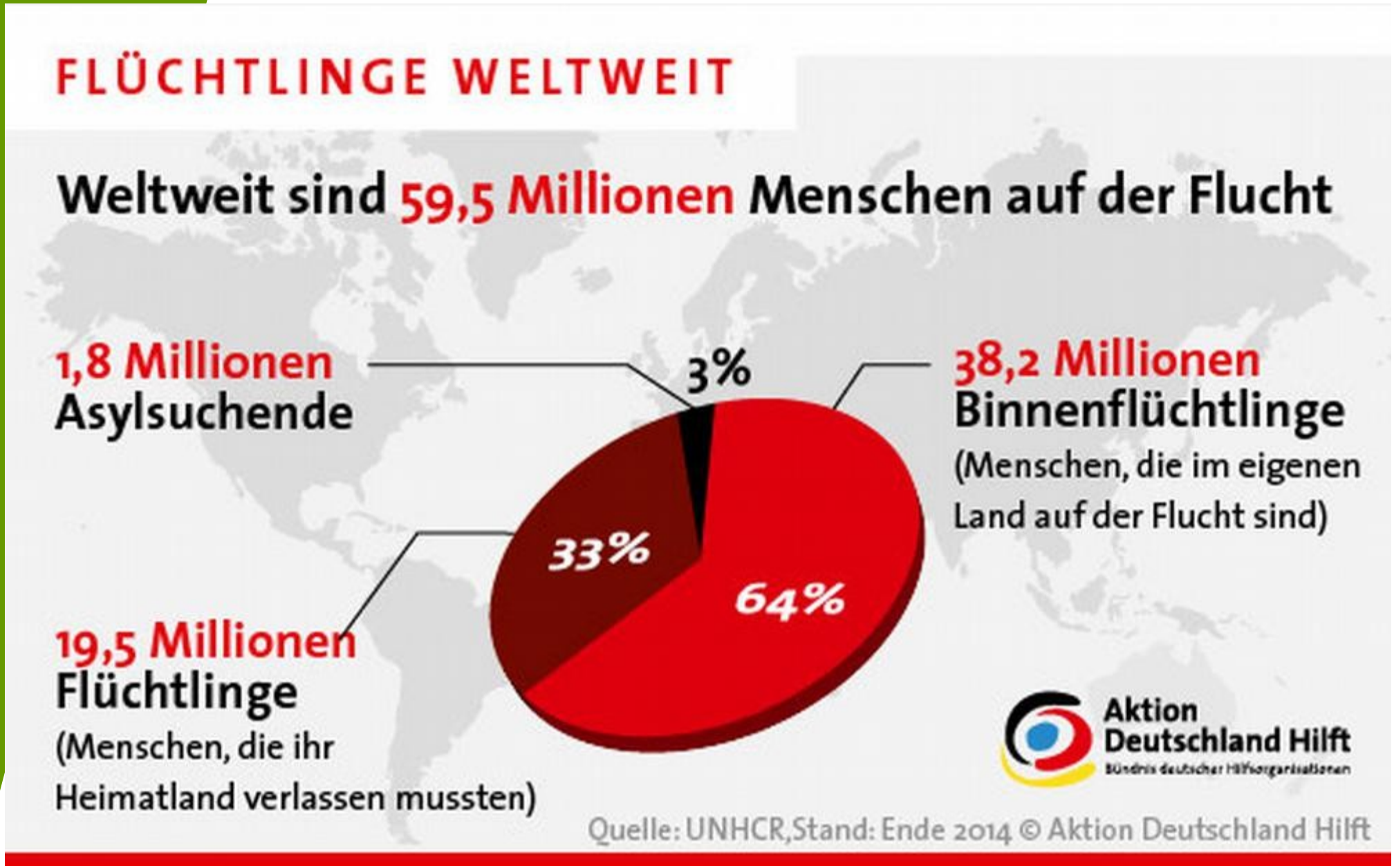

© Flüchtlingsrat BW

Flüchtlinge weltweit und bei uns

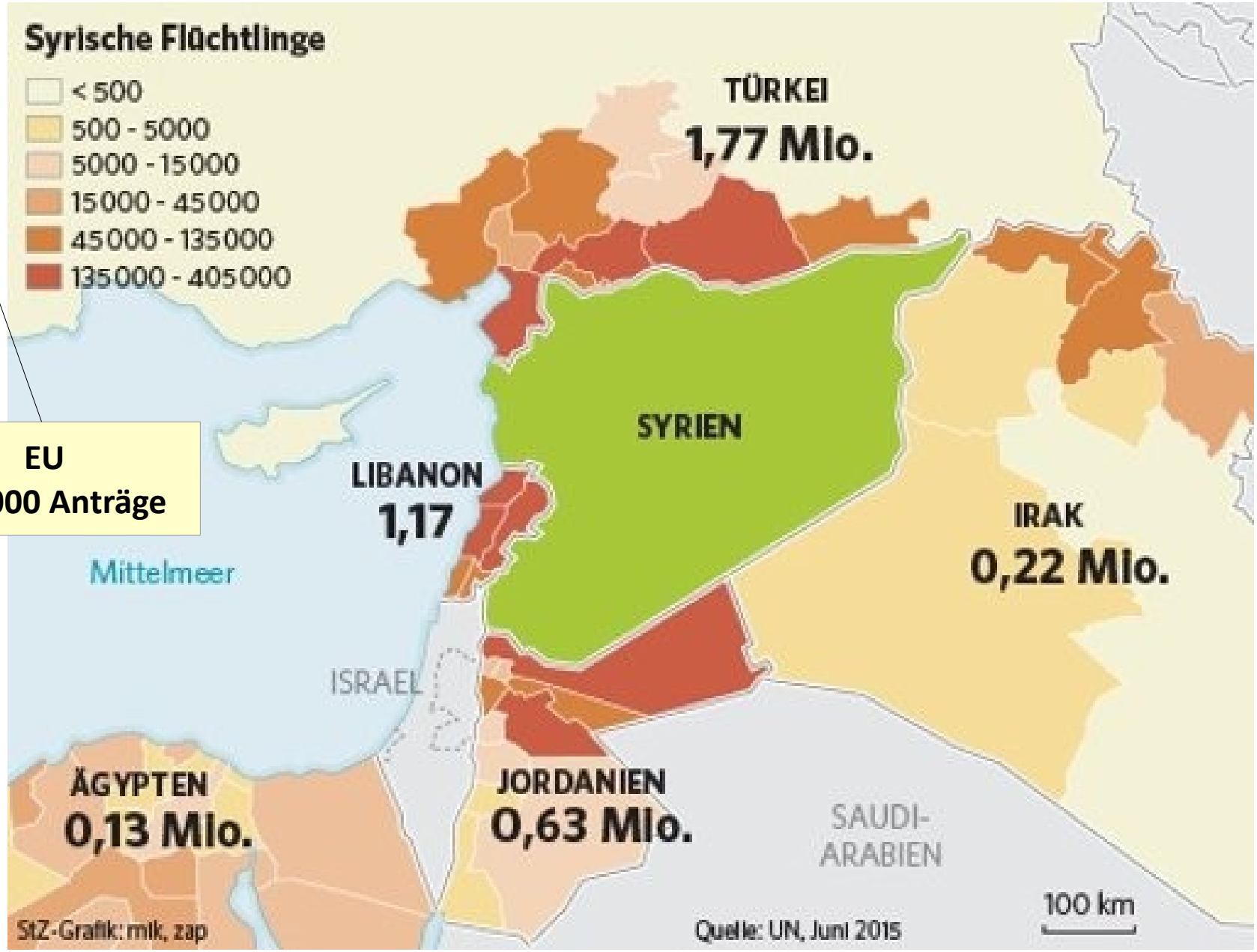

EU
270.000 Anträge

© Flüchtlingsrat BW

Entwicklung Asylanträge Deutschland

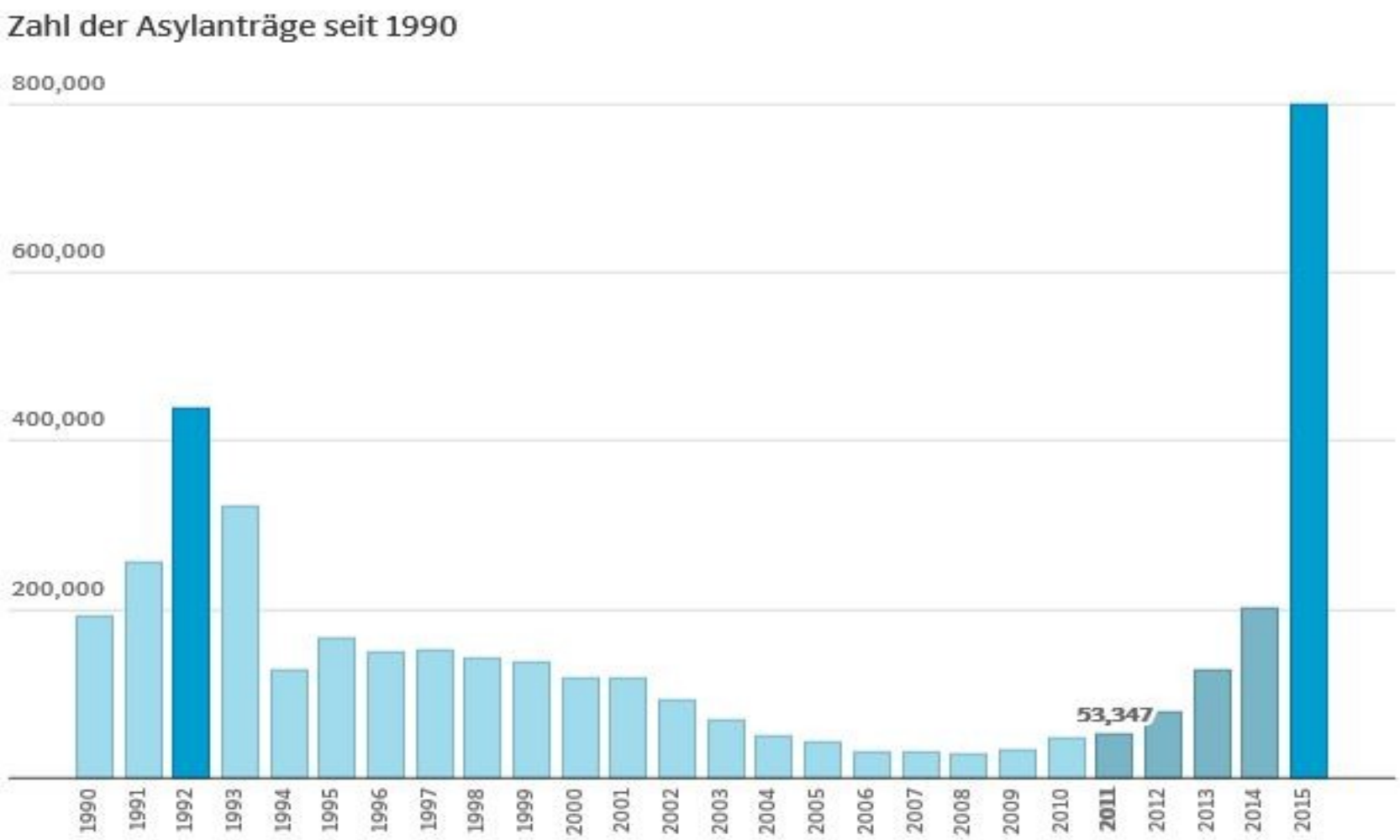

** Prognose des Bundesamtes für Migration für 2015*

Quelle: BAMF Rohdaten herunterladen

© Flüchtlingsrat BW

Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden Jan.-Dez.2015

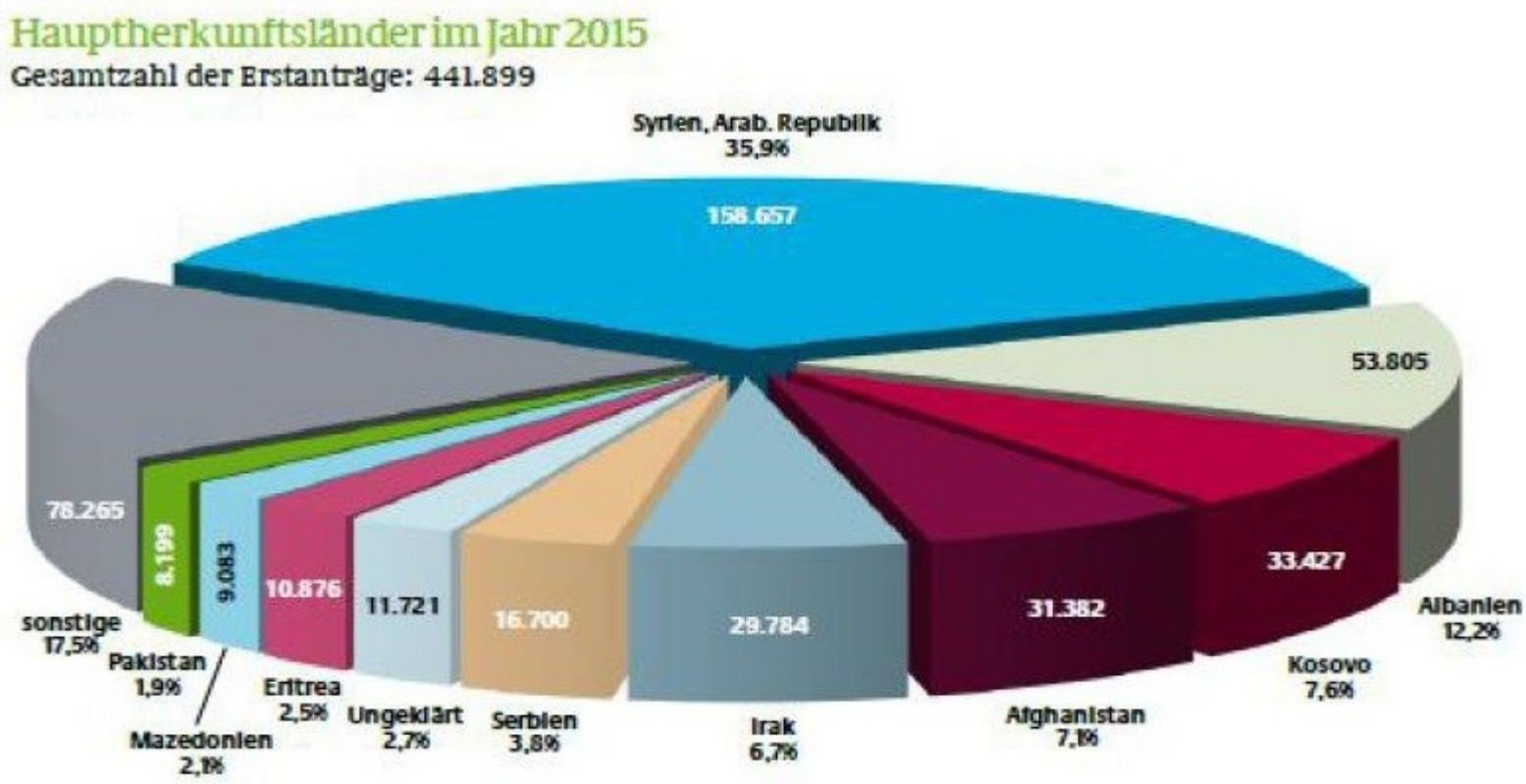

Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl (Stand: 7.1.16)

© Flüchtlingsrat BW

Fluchtursachen

- Kriege oder Bürgerkriege
- Politische Verfolgung
- Verfolgung wegen sozialer, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit
- Armut, Hunger, allgemein schwere Notlagen
- Ausbeutung von Lebensgrundlagen
- Arbeitslosigkeit
- Klimafolgen
- „Unser Lebenstil“?

© Flüchtlingsrat BW

3. Grundlagen zum Asylverfahren

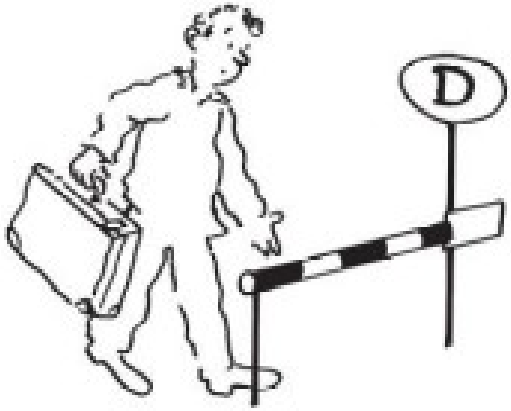

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe

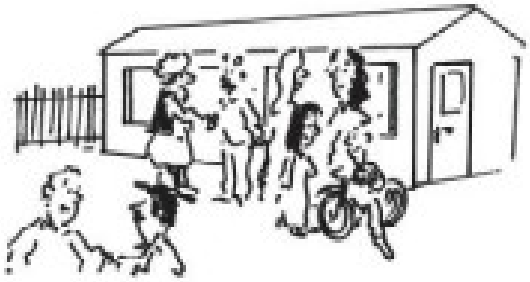

© Flüchtlingsrat BW

II. Das Asylverfahren – Überblick

i.d.R. illegale Einreise

↓

Meldung als Asylsuchende/r / „Asylgesuch“

↓

Verteilung auf die Bundesländer (EASY, Königsteiner Schlüssel)

↓

Meldung in zuständiger Aufnahmeeinrichtung

↓

Asylantrag beim BAMF (Außenstelle)

(Entscheidung, ob Asylverfahren oder Dublin-Verfahren)

↙ **Asyl-Anhörung beim BAMF**

↓

Niederschrift über die Anhörung

↓

Bescheid über den Asylantrag

(schriftlich)

↘ **Dublin-Verfahren**

(zuständig BAMF-Außenstelle Dortmund)

↓

Übernahmeersuchen an zust. MS

negativ → Asyl-Anhörung beim BAMF

positiv

↓

Überstellung an zust. MS

© Flüchtlingsrat BW

Erste Schritte

Asylgesuch

Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

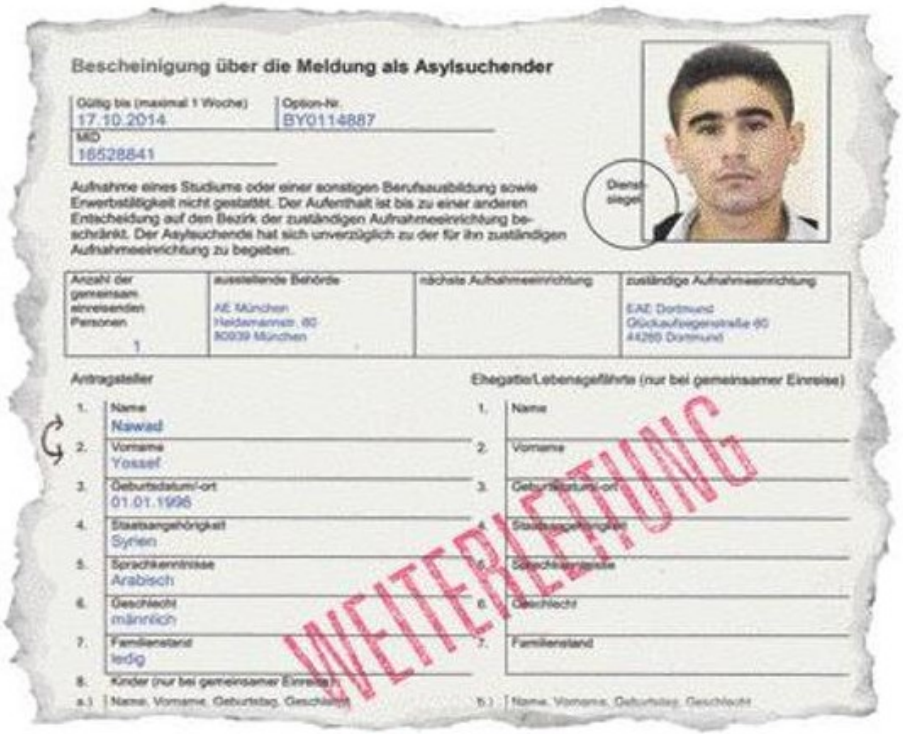

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.10.2014
Option-Nr.: BY0114887
MID: 16528841

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	AE München, Heidemannstr. 60, 80939 München		EAE Dortmund, Glückaufsegenstraße 60, 44269 Dortmund

Antragsteller
1. Name: Nawad
2. Vorname: Yossef
3. Geburtsdatum/-ort: 01.01.1996
4. Staatsangehörigkeit: Syrien
5. Sprachkenntnisse: Arabisch
6. Geschlecht: männlich
7. Familienstand: ledig
8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise)
a.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht

Ehegatte/Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)
1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum/-ort
4. Staatsangehörigkeit
5. Sprachkenntnisse
6. Geschlecht
7. Familienstand
b.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht

WEITERLEITUNG

Meldung in Erstaufnahmestelle

© Flüchtlingsrat BW

Asylantragsstellung

- Zuständige Stelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Erstaufnahmeeinrichtung
- Abnehmen von Fingerabdrücken
→ Abgleich mit EURODAC-Datenbank
→ Ist Deutschland überhaupt zuständig oder liegt ein Dublin-Fall vor?
- Reisewegsbefragung
- Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Das Asylverfahren

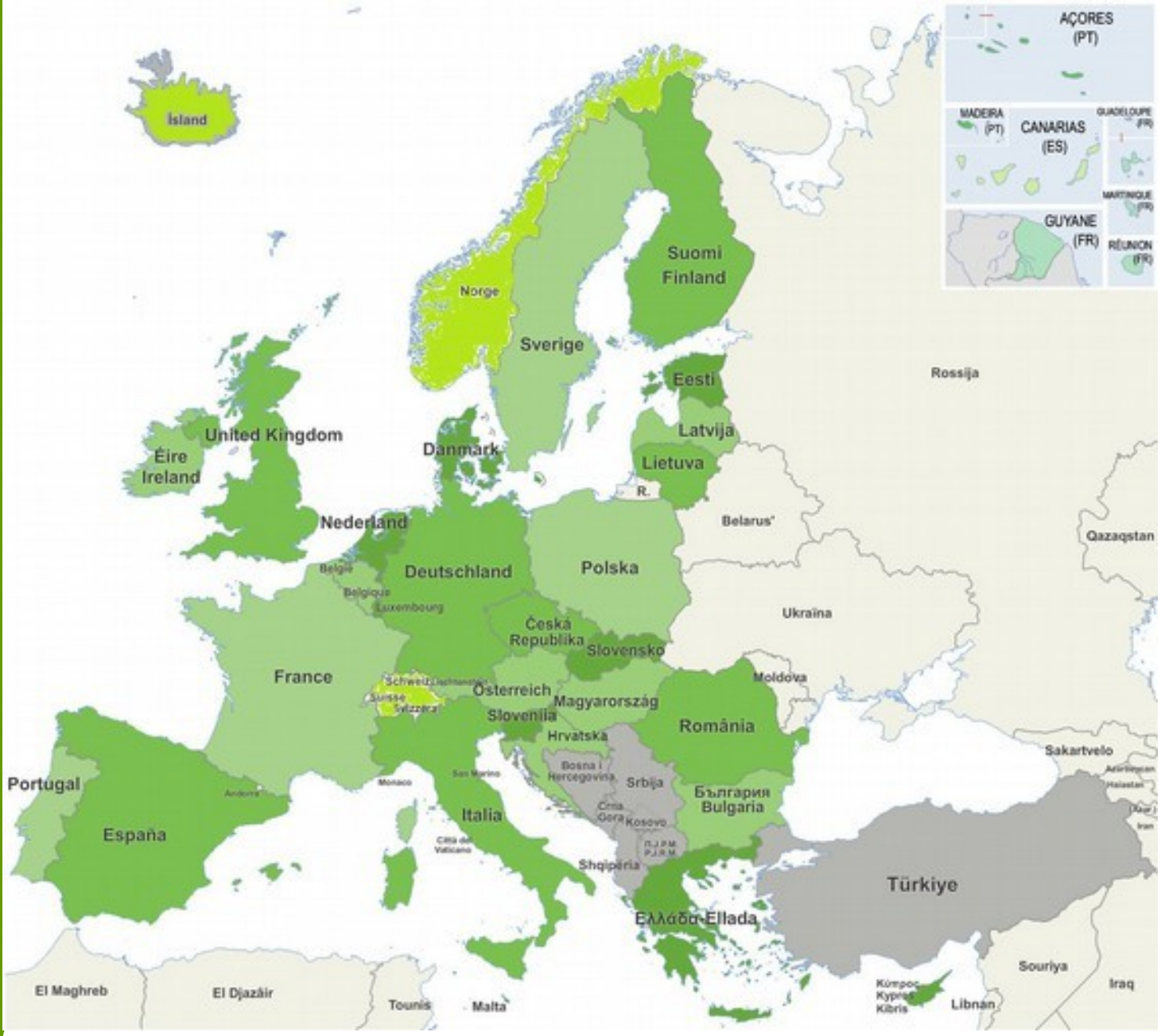

Dublin Staaten:

Alle EU-Mitgliedsstaaten
plus
Island
Norwegen
Schweiz
Liechtenstein

Grundsätze:

One chance only
Verantwortungsprinzip

Quelle: www.europa.eu

© Flüchtlingsrat BW

Die Anhörung

- Etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und seiner Familie, zur Situation im Herkunftsland und zum Reiseweg
- Zuletzt Aufforderung, individuelle Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was bei der Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird

© Flüchtlingsrat BW

Die Entscheidung

-Ausfertigung-

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

[redacted]

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 76137 Karlsruhe
Datum: 04.04.2014 - DA
Gesch.-Z.: 5677599 - 475
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[redacted]

wohnhaft: [redacted]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Begründung:

[redacted]

Entscheidung ergeht schriftlich

Wichtig: Adressänderungen immer dem BAMF mitteilen

Bei ablehnenden Entscheidungen immer Rechtsmittel möglich

(Achtung: kurze Fristen für Klage, Klagebegründung und Rechtsschutzanträge)

© Flüchtlingsrat BW

Dauer des Asylverfahrens

Durchschnittliche Dauer in Monaten

	Antrag-stellung bis Anhörung	Anhörung bis behördl. Entscheidung	Gesamt
HKL gesamt	3,8	4,1	7,9
Bosnien-H.	2,4	2,8	5,2
Serbien	1,9	2,3	4,2
Kosovo	1,5	1,2	2,7
Syrien	3,2	4,3	7,5
Eritrea	11,7	7,0	18,7
Irak	6,9	7,9	14,8
Afghanistan	11,5	13,9	25,4
Nigeria	21,7	15,8	37,5
Pakistan	16,3	13,2	29,5
Albanien	1,1	2,7	3,8

Quelle: BT-Drs. 18/5785)

© Flüchtlingsrat BW

Positive Entscheidung: Anerkennung

Asylberechtigung oder Anerkennung als Flüchtling

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre

Internationaler subsidiärer Schutz

Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr

Nationale Abschiebungsverbote

Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr

© Flüchtlingsrat BW

Negative Entscheidung: Ablehnung

Ablehnung als unbegründet

Freiwillige Ausreise innerhalb 1 Monats, Klagefrist 2 Wochen

Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Freiwillige Ausreise innerhalb 1 Woche, Klagefrist 1 Woche

Ablehnung als unbeachtlich

Freiwillige Ausreise innerhalb 1 Woche, Klagefrist 1 Woche

Ablehnung als unzulässig

Dublin-Fälle, keine freiwillige Ausreise vorgesehen, Klagefrist 1 Woche

© Flüchtlingsrat BW

Entscheidungen über Asylanträge 2014

Schutzquote 49,8 % davon:

- 0,7 % Asylberechtigung
- 48,5 % Anerkennung als Flüchtling
- 0,6 % subsidiärer Schutz
- 0,7 % nationale Abschiebungsverbote

Ablehnungen 32,4 %

Dublin-Fälle 17,8 %

© Flüchtlingsrat BW

Das Asylverfahren

Schutzquoten innerhalb Europas 2014

(Alle Angaben in Prozent)	Bosnien	Mazedonien	Serbien	Kosovo	Albanien
Deutschland	0,2	0,3	0,1	0,3	0,4
Schweiz			37	40	
Finnland				43	
Frankreich	20		32		
Belgien	18				
Groß-britannien					18
Italien			37		

Quelle: Eurostat

© Flüchtlingsrat BW

2. Leben von Flüchtlingen in BW

© Flüchtlingsrat BW

Dreigliedriges Unterbringungssystem

i.d.R. „illegale“ Einreise

Erstaufnahme in einer LEA
zuständig: Land

NEU!

- Sachleistungen
- max. 6 Monate
- Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ unbegrenzt

Vorläufige Unterbringung
zuständig: Kreis

- öff.rechtl Nutzungsverhältnis
- Mindeststandards
- max. 24 Monate

Anschluss-Unterbringung
zuständig: Gemeinde

- privates Mietverhältnis möglich
- keine Mindest-standards

Zentrales Erstaufnahmezentrum in Heidelberg (Patrick Henry Village): Registrierung, Gesundheitsuntersuchung, Verteilung

© Flüchtlingsrat BW

Dreigliedriges Unterbringungssystem

ZRZ (Heidelberg)

§47 Abs. 1a AsylG:
sichere HKL

LEA/ BEA → max 6 Monate →

§47 Abs. 1a AsylG
bis Entscheid Asylantrag

Ausreise

vorl. Unterbringung (Kreise)
max. 2 Jahre
§ 9 FlüAG

Aufbau Kapazitäten

Anschluss-unterbringung (Kommunen)
§§ 17,18 FlüAG

© Flüchtlingsrat BW

Erstaufnahmestellen in BW

- **21 Standorte**
- **Fast 40.000 Plätze**
- **Derzeit 26.545 Personen untergebracht (Stand: 25.1.2016)**

© Flüchtlingsrat BW

Bildung, Ausbildung und Arbeit

© Flüchtlingsrat BW

Schulische Bildung

- Neun Jahre Schulpflicht (ab 6 Jahren): ab 6 Monate nach Einreise
- Schulzugangsrecht prinzipiell vom 1. Tag an
- Einrichtung von Vorbereitungsklassen zu Sprachförderung möglich
- Berufsschulpflicht bis 18 Jahre
- Besuch der VABO-Klassen bis 21 Jahre möglich: Sprachförderung und erste berufliche Vorkenntnisse

© Flüchtlingsrat BW

Schulische Bildung

INTEGRATION

Lehrer für Flüchtlingskinder werden dringend gesucht

Der Markt ist abgegrast, doch Lehrer für Flüchtlingskinder werden dringend gesucht – eine Chance auch für bisher Chancenlose.

Die Fahnen Syriens und des Iraks stehen in einem Stuttgarter Klassenzimmer, in dem Flüchtlingskinder Deutsch lernen. Foto: dpa

Quelle: Badische Zeitung 11.09.2015

PROBLEME:

- **Mangel an qualifizierten DaF-/DaZ-Lehrkräften und geeigneten Materialien**
- **im ländlichen Raum häufig nicht genug Förderangebote**
- **Klassenteiler bei 24 SchülerInnen zu hoch**
- **Starke Fluktuation in den Vorbereitungsklassen**

© Flüchtlingsrat BW

Sprachförderung für Erwachsene

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

- Ab Einreise: Anfängersprachkurs (A0, A1), finanziert über das Kreis-Sozialamt (Pauschale Flüchtlingsaufnahmegesetz)
- Ab Einreise: Sprachkurse in BW durch Programm „Chancen gestalten“ des Integrationsministeriums
- Ab 3 Monate: ESF-BAMF-Kurs (ab A1); auch für Personen mit Duldung wenn kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 und nicht aus sicherem Herkunftsstaat
- Für Asylsuchende mit „guter Bleibeperspektive“ (Syrien, Irak, Iran und Eritrea): Integrationskurs, wenn freie Kursplätze vorhanden

- Sonst Integrationskurs erst mit Anerkennung oder Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2

© Flüchtlingsrat BW

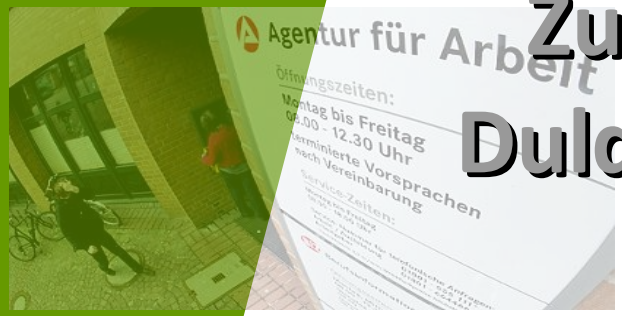

Zugang zum Arbeitsmarkt bei Duldung / Aufenthaltsgestattung

Monate in DL	Möglichkeit der Erwerbstätigkeit
0 – 3	Arbeitsverbot
4 – 48	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
→ 4 – 15	Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungenprüfung
→ 16 – 48	Arbeitsbedingungenprüfung
ab 48	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt Ausnahme: „sichere Herkunftsstaaten“

→ Ausländerrechtliches Arbeitsverbot möglich

© Flüchtlingsrat BW

Änderungen durch das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“

- „Erleichterte“ Arbeitsmigration für Personen aus den Westbalkanstaaten:
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zur Ausübung jeder Beschäftigung
  - Voraussetzungen:
    - Vorliegen eines konkreten, verbindlichen Stellenangebots
    - Antragstellung bei deutscher Botschaft im Ausland
    - Kein Bezug von AsylblG-Leistungen innerhalb der letzten 24 Monate (Ausnahme: Personen, die nach dem 1.1.15 und vor dem 24.10.15 eingereist, sich am 24.10.15 in Dtl. aufgehalten haben und unverzüglich ausgereist sind)
    - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

© Flüchtlingsrat BW

Zugang zu einer Ausbildung bei Duldung/Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsgestattung:
betriebliche Ausbildung erst ab dem 4. Monat

Duldung:
schulische und betriebliche Ausbildung ohne Vorrangprüfung möglich

Wichtig für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“:
betriebliche Ausbildung gilt als Erwerbstätigkeit,
schulische Ausbildung gilt in der Regel als Bildung

© Flüchtlingsrat BW

Asylbewerberleistungsgesetz

Grundleistungen nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz seit 1.3.2015	Grundleistungen physisches Existenz-minimum § 3, Abs. 2 AsylbLG	Grundleistungen soziokulturelles Exis-tenzminimum § 3, Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt
RS 1: Alleinstehende/r oder allein erziehende/r Erwachsene/r	216 €	143 €	**359 €**
RS 2: Ehe- oder Le-benspartner	194 €	129 €	**323 €**
RS 3: Haushaltsangehöri-ge Erwachsene	174 €	113 €	**287 €**
RS 4: Kinder 15-18 Jahre	198 €	85 €	**283 €**
RS 5: Kinder 7 – 14 Jahre	157 €	92 €	**249 €**
RS 6: Kinder bis 6 Jahre	133 €	84 €	**217 €**

Form der Leistungsgewährung:

- **Seit 24.10.2015 umfassendes Sachleistungsprinzip in der Erstaufnahme, wenn möglich kein Taschengeld mehr → BW plant „Chipkarte“**
- **Außerhalb der Erstaufnahme vorrangig Geldleistungen (seit 24.10. einschränkbar in GU)**

© Flüchtlingsrat BW

Medizinische Versorgung

Bestimmungen im AsylblG	Konsequenzen für die Betroffenen
• Behandlung akuter Erkrankungen sowie Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind • Beantragung der Behandlung beim Sozialamt • Sämtliche Leistungen und Untersuchungen bei Schwangerschaft und Geburt • Empfohlene Schutzimpfungen werden gewährt • Zahnersatz nur gewährt wenn „unaufschiebbar“	• Nichtbehandlung von Krankheiten • → Verschleppung • Verzögerung der Behandlung durch bürokratisches Vorgehen • Unsachgemäße Behandlung • Besonders große Einschränkungen bei Zahnersatz und Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. Prothesen)

© Flüchtlingsrat BW

Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung

© Flüchtlingsrat BW

Die aktuelle Nachricht

FLÜCHTLINGE

Text vorlesen 10.11.2015

Landesregierung will Zahl der Rückkehrer in sichere Herkunftsstaaten deutlich erhöhen

„Baden-Württemberg ist das erste Land, das einen Lenkungskreis zur Steuerung der Flüchtlingswelle eingerichtet hat. Wir sind auch das erste Land mit einer zentralen Registrierstelle – an der sich die Bundesregierung nun orientiert. Und jetzt sind wir das erste Land, das ein umfassendes Rückkehrmanagement einführt", erklärte Ministerpräsident Winfried Kretschmann.

© Flüchtlingsrat BW

Das Rückkehrmanagement der Landesregierung

- Landesregierung will „Flüchtlingskrise“ durch „systematisches Rückkehrmanagement“ lösen (PK Landesregierung 10.11.15)
- „Freiwillige Ausreise“ wird priorisiert – Infozettel werden an Flüchtlinge gegeben, die zur Rücknahme des Asylantrags und freiwilligen Ausreise auffordern
- Trotzdem Intensivierung der Abschiebungen in den Westbalkan – ab Januar wöchentliche Sammelabschiebungen
- 65 neue Stellen im RP Karlsruhe für „Rückkehrmanagement“
- „Hindernisse bei Abschiebungen“ sollen beseitigt werden – Leitlinien des Innenministeriums vom Febr. 2015 vorauss. nicht mehr gültig

© Flüchtlingsrat BW

„Asylpaket II“: *„Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“* (Entwurf 19.11.2015)

Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens (§ 30a AsylG-E)

- Unterkunft in 3-5 Zentren in Deutschland
- bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten
- wenn jemand die Reisedokumente beseitigt hat – oder dies auch nur vermutet wird,
- wenn jemand unrechtmäßig eingereist ist und es versäumt hat, sich frühestmöglich bei den Behörden zu melden.

1 Woche Asylverfahren bis zur Entscheidung, 1 Woche Frist für Klage und Eilantrag.
Aushebelung des Amtsermittlungsgrundsatzes

• **Nichtbetreiben des Verfahrens** (§ 33 AsylG-E) – Z.B. Verstöße gegen die Residenzpflicht führen zum Ausschluss vom Asylverfahren

Sichere Herkunftsländer:

Algerien, Marokko und Tunesien sollen sichere Herkunftsländer werden

© Flüchtlingsrat BW

„Asylpaket II“

Dauerhafte Verschärfung des Familiennachzugs (§ 29 AufenthG-E). Familiennachzug für 2 Jahre ausgesetzt für subsidiär Geschützten (erst am 1.8.2015 eingeführt). Stattdessen mehr Kontingentflüchtlinge geplant.

- **Abschiebungen trotz lebensbedrohlicher Erkrankungen** (§ 60 Abs. 7 AufenthG-E), z.B. Abschiebungen von HIV-erkrankten afrikanischen Flüchtlingen sollen möglich werden.

- **Liste der Abschiebungsärzte** (§ 60a Abs. 2d AufenthG-E). Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig nur noch vom Bundesinnenministerium bestellte Ärzte die Berechtigung haben, über Fragen der „Reisefähigkeit“ zu entscheiden.

Sicherer Aufenthaltsstatus während der Ausbildung:

- Garantie für Arbeitnehmer/-geber Ausbildung zu beenden und 2 Jahre zu arbeiten
- Beginn der Ausblidung bis Vollendung 25. LJ (vorher: 21.)

Eigenbeteiligung an Integrationskursen mit 10€ / Monat

© Flüchtlingsrat BW

Was brauchen Flüchtlinge?

- **Zeit zum Ankommen → bieten Sie eine gute Mischung zwischen Nähe/Hilfe und Distanz**
- **Feinfühlige Ansprechpartner/innen → nicht gleich auf die Flucht ansprechen (Stichwort Trauma)**
- **Verlässliche Ansprechpartner/innen → Begleitung über längere Zeit sinnvoll, wenn es möglich ist**
- **Hilfe zur Selbsthilfe → Hilfe dient dazu, damit sich die Flüchtlinge ein einständiges Leben in D aufbauen können – Es geht nicht darum Flüchtlingen alle Arbeit abzunehmen oder um die Beruhigung des Gewissens der Helfer/innen**
- **Anerkennung der eigenen Entscheidung**
- **ihr eigenes Leben – Flüchtlinge müssen nicht deutscher werden als die Deutschen → *„leben und leben lassen“***
- **einen Ordner und einen Locher**

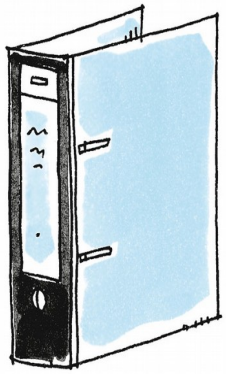

© Flüchtlingsrat BW

Fragen Fragen Fragen ?

© Flüchtlingsrat BW

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fortbildung „Aktiv für Flüchtlinge“

Autor/innen: Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch das Land Baden Württemberg 2015 und 2016 (Projekt „aktiv für Flüchtlinge“).

Inhalte der Fortbildung: Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.

© Flüchtlingsrat BW

Kontakt

FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG
... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Andreas Linder
E-Mail: linder@fluechtlingsrat-bw.de
Clara Schlotheuber
E-Mail: schlotheuber@fluechtlingsrat-bw.de
Geschäftsstelle
Hauptstätterstr. 57, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Aktuelle Projekte:

"Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim" - Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS

© Flüchtlingsrat BW